

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 4. Juni 1940

Maßnahmen der Verwaltung während der Kriegszeit

I. Vereinfachung der Verwaltung

Zur Entlastung der Verwaltung des Landeskirchenamts wird folgendes verfügt:

1. Die Kirchengemeinden müssen im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse und der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel selbständig handeln, deshalb sind Anfragen, auch fernmündliche, auf dringende Sachen zu beschränken.
2. Termine, die für Beantwortung von Anfragen gesetzt sind, müssen unbedingt innegehalten werden, es entsteht sonst doppelte Arbeit im Landeskirchenamt.
3. Die Bauabteilung kann nicht, wie bisher, den Gemeinden auch in kleineren baulichen Angelegenheiten (Hauptkonto 7 des Voranschlages) zur Verfügung stehen. Hier müssen die Kirchenvorstände, in erster Linie die Kirchenbuchführer, selbst die Interessen der Gemeinden (z. B. bei Beaufsichtigung der Handwerker) wahrnehmen.
4. Die Angaben über Kollektenergebnisse sind künftig nicht mehr fernmündlich, sondern mittels Postkarte zu dem vorgeschriebenen Termin einzureichen. Vordrucke werden den Kirchenbüros in den nächsten Tagen zugehen.

II. Sprechzeiten im Landeskirchenamt

Durch GVM. 1939 Seite 108 ist eine Verfügung über die „Einschränkung der Verwaltungsarbeit“ erlassen. Das Landeskirchenamt hat feststellen müssen, daß diese Anordnung noch immer nicht in genügendem Maße berücksichtigt wird. Der Geschäftsverkehr hat gegen die Friedenszeit keineswegs eine Verminderung erfahren, trotzdem inzwischen beim Landeskirchenamt die Hälfte aller eingearbeiteten Kräfte, darunter der juristische Oberkirchenrat, zum Heeresdienst eingezogen ist und noch Einberufungen zu erwarten sind. Es muß unbedingt erreicht werden, daß die Arbeiten an einigen Tagen ungestört erledigt werden können.

Das Landeskirchenamt ist daher künftig für den Verkehr mit den Gemeinden, zentralkirchlichen Ämtern, Pastoren, Beamten usw. nur noch montags, dienstags, donnerstags und freitags geöffnet. Am Mittwoch und Sonnabend werden auch Telephongespräche von der Zentrale nicht weitervermittelt. Das gilt selbstverständlich auch für die Kirchenhauptkasse.

Die Sprechzeiten für Oberkirchenrat Drechsler und Bürodirektor Riecke sind an den genannten Tagen auf 10 bis 12 Uhr beschränkt, vorherige Anmeldung ist erforderlich.

III. Rechnungsführung

Durch die fortlaufende Einberufung von Mitarbeitern der Kirchenvorstände und der Verwaltung sehe ich mich nunmehr doch gezwungen, in der Etsführung unserer Landeskirche für 1940 wesentliche, die Verwaltungsarbeit einschränkende Änderungen durchzuführen.

1. Die im laufenden Voranschlag der Gemeinden auf den Unterkonten und auf den Hauptkonten 1 bis 11 vorgesehenen Bewilligungen sind untereinander verschiebbar, aber die einzelnen Ausgaben sind wie bisher auf den zuständigen Konten zu buchen, damit die Übersicht über die tatsächlich erforderlich gewesenen persönlichen und sachlichen Bedürfnisse der Gemeinde nicht verlorengeht. Es ist also nicht statthaft, z. B. eine Lohnausgabe auf dem Konto Verwaltungskosten zu buchen, weil etwa die Bewilligung auf diesem Konto durch Verwaltungskosten nicht restlos in Anspruch genommen wird. Die Bewilligungen einzelner Haupt- und Unterkonten können überschritten werden; nur in der Gesamtaufrechnung der Konten 1 bis 11 (also ausschließlich Hauptkonto 12) soll die Gesamtausgabe die Gesamtbewilligung nicht überschreiten.
2. Zur Deckung von Ausgaben, die die Gesamtbewilligung der Ausgabe-Hauptkonten 1 bis 11 überschreiten würden, werden hiermit bis zu höchstens 10 v. H. des in Spalte 6b der Erläuterungen zum Ausgabenkonto 1 — Gemeinden — des Voranschlages der Kirchenhauptkasse für 1940 genannten Betrages zur Verfügung gestellt. Die durch den Voranschlag festgelegte Gesamtbewilligung darf aber nur überschritten werden, wenn nach dem verantwortlichen Ermessen des Kirchenvorstandes eine zwingende Notwendigkeit vorliegt. Die inzwischen besonders nachbewilligten Beträge behalten daneben ihre Gültigkeit, können aber nicht mit um 10 v. H. erhöht werden.
3. Auf Grund der Maßnahmen zu 1. und 2. werden Nachbewilligungsanträge nicht mehr angenommen. Die Gemeinden haben die Aufgabe, ihre kirchliche Arbeit mit den ihnen nach 1. und 2. zustehenden Mitteln mit nunmehr weitgehender finanzieller Selbständigkeit aufrechtzuerhalten. Vor jeder Ausgabe ist aber gewissenhaft zu prüfen, ob die Mittel an anderer Stelle nutzbringender verwendet werden können. Hierbei ist zu bedenken, daß die Mittel unbedingt bis zum Ende des Rechnungsjahres ausreichen müssen. Es empfiehlt sich, die Mitglieder der Beede bei der Beschlußfassung über zu leistende Ausgaben stärker als bisher zu beteiligen. Arbeiten, die sonst nicht bewilligt worden wären, z. B. für Dekorationen, dürfen natürlich auch jetzt nicht mit ausgeführt werden.
4. Die unter Hauptkonto 12 bewilligten außerordentlichen Ausgaben sind untereinander nicht verschiebbar. Bei Ausführung der hier vorgesehenen Arbeiten ist wie bisher die Bauabteilung des Landeskirchenamts hinzuzuziehen. Selbstverständlich dürfen bauliche Arbeiten, die nach Hauptkonto 12 gehören, im Voranschlag aber nicht vorgesehen sind, mit den nach Ziffer 1 und 2 dieser Verordnung zur Verfügung stehenden Mitteln nicht ausgeführt werden. Auch Anträge auf Nachbewilligung für solche Arbeiten sind zwecklos, da Arbeitsmaterial und Arbeitskräfte heute nur noch für Bauvorhaben in Betracht kommen, die irgendwie dem Abwehrkampf des Deutschen Volkes dienen.
5. Die Gemeinden sind ermächtigt, Ersatzstellungen bei Einberufungen zum Heeresdienst (ausgenommen bei Pastoren, für die das Landeskirchenamt zuständig ist) im Rahmen der ihnen nach Ziffer 1 bis 3 gegebenen finanziellen Möglichkeiten selbständig zu regeln.

6. Die Jahresabrechnung 1940 wird in vereinfachter Form aufgestellt werden. Hierüber ergeht später besondere Anweisung. Über die den Gemeinden aus dem Vermögen zufließenden eigenen Einnahmen ist in der bisherigen Form abzurechnen.

Die finanzielle Selbstständigkeit der Gemeinden muß sich unbedingt dahin auswirken, daß die in völlig unzureichender Besetzung arbeitende Verwaltung des Landeskirchenamts mehr und mehr entlastet wird.

IV. Zustellung der Post an die Kirchenbüros

Über die Erledigung der Post durch die Kirchenvorstände sind wiederholt Verordnungen ergangen (GWM. 1933 Seite 123, 1934 Seite 147, 1936 Seite 21 und 1937 Seite 75). In der letztgenannten Veröffentlichung ist noch einmal nachdrücklich auf die ordnungsmäßige Führung des Tagebuches hingewiesen worden.

Leider haben diese Verfügungen nicht zu dem erwünschten Ziel geführt. Bei Anforderung von Berichten muß regelmäßig $\frac{1}{3}$ der Kirchengemeinden erinnert werden, weil die Fristen nicht innegehalten sind, nicht einmal bei den doch so überaus wichtigen Mitteilungen über die Abgabe der Glocken. Auf Nachfrage wurde von einer Reihe von Kirchenbüros erklärt, daß sie die Fragebogen zu spät von ihren Vorstellern erhalten hätten; bei einer Gemeinde war er überhaupt nicht weitergegeben! Bei solchen Zuständen ist es den Kirchenbuchführern nicht möglich, ordnungsgemäß ein Tagebuch zu führen, wozu sie verpflichtet sind.

In der Veröffentlichung GWM. 1937 Seite 75 hatte ich angedeutet, daß bei Nichtbeachtung der Vorschriften in Erwägung gezogen werden müsse, eine direkte Zustellung der laufenden Post an die Kirchenbüros anzuordnen, wie übrigens solches bei einigen Gemeinden auf Wunsch der Vorsteher schon geschieht. Die unnütze Verwaltungsarbeit durch die Erinnerungen an die Kirchenvorstände muß vermieden werden, auch muß eine ordnungsmäßige Verwaltungs- und Aktenführung in den Kirchengemeinden gewährleistet sein. Ich ordne daher folgendes an:

1. Das Landeskirchenamt wird die gewöhnliche Post künftig an die Kirchenbüros senden.
2. Die Büros haben die Post unverzüglich zu öffnen, in das Tagebuch einzutragen und alle Eingänge noch am selben Tage dem Vorsteher vorzulegen. Das gilt im besonderen von eiligen Schreiben des Landeskirchenamts, die sofort erledigt werden müssen.
3. Schreiben vertraulichen Inhalts gehen zuerst an den Vorsteher.

V. Gehaltszahlung am 1. Juli

Zur Vereinfachung der Verwaltung werden die Gehälter der Pastoren, nichtgeistlichen Beamten, Gemeindediakone, festangestellten Gemeindehelferinnen, Organisten, Kantoren und der Ruhegehaltsempfänger für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1940 zum 1. Juli 1940 in einer Summe überwiesen. In diese Zeit fallende Änderungen in der Berechnung der Bezüge sind mit den Bezügen für Oktober zu verrechnen. Es ist also ratsam, für etwaige Fälle einen Reservebetrag zu lassen. Die Kirchenvorstände werden ersucht, den Gehaltsempfängern hiervon Mitteilung zu machen. Die Ruhegehaltsempfänger werden von uns verständigt.

Der Landesbischof

Lügel

